



Umweltverträglichkeitsprüfung

GZ: FA13A-11.10-214/2012-6
Ggst.: DHP Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H.,
Salzburg,
Erweiterung des Einkaufszentrums Murpark in Graz;
UVP-Feststellungsverfahren.

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 16. April 2012

**„DHP Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H., Salzburg,
Erweiterung des Einkaufszentrums Murpark in Graz;
UVP-Feststellungsverfahren“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 13. Feber 2012 der DHP Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Salzburg (FN 87308 w des Landesgerichtes Salzburg), vertreten durch die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der DHP Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H. „Erweiterung des Einkaufszentrums Murpark in Graz“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 144/2011: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 1 Z 1, 3 und 6 sowie Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3;
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008.

Kosten:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a) Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz 1968 - LGVAG 1968, LGBl. Nr. 145/1969 i.d.g.F., hat die DHP Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H. folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-
Verwaltungsabgabenverordnung 2011,
LGBl. Nr. 51/2011:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€ 11,90
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 18 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (á € 5,80)	€ <u>104,40</u>
gesamt:	€ <u>116,30</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F., vorzunehmen:

Gebühren:	1 x € 14,30 =	€ 14,30	für den Antrag vom 13. Feber 2012
	4 x € 3,90 =	€ 15,60	für die Beilagen
	14 x € 7,80 =	<u>€ 109,20</u>	für die Beilagen
Gesamtsumme		<u>€ 139,10</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 13. Feber 2012 hat die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, in rechtsfreundlicher Vertretung der DHP Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Salzburg (FN 87308 w des Landesgerichtes Salzburg) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der DHP Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H. „Erweiterung des Einkaufszentrums Murpark in Graz“ eine UVP-Pflicht gegeben ist (vgl. die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B).

Von der Antragstellerin wurden folgende, von der ATW Architektur Technik Wirtschaft GmbH, Siebenbrunnengasse 17/5/4, 1050 Wien, erstellten Unterlagen vorgelegt:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 13. Feber 2012,
- Plan Nr. 107.555 0.1.2 vom 26. Jänner 2012,
- Plan Nr. 107.555 B.2.1 vom 26. Jänner 2012,
- Plan Nr. 107.555 B.2.3 vom 26. Jänner 2012,
- Plan Nr. 107.555 B.2.5 vom 26. Jänner 2012,

- Plan Nr. 107.555 B.2.6 vom 26. Jänner 2012,
- Plan Nr. 107.555 B.2.7 vom 26. Jänner 2012,
- Plan Nr. 107.555 B.2.8 vom 26. Jänner 2012.

II. Mit Schreiben vom 1. März 2012 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

III. Mit Schreiben vom 16. März 2012 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mitgeteilt, dass *„die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen und derzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Interessen erkennbar sind.“*

IV. Am 19. März 2012 hat die Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Das Einkaufszentrum ‚Murpark‘ ist derzeit zweigeschossig ausgeführt und besteht aus einem West- und einem Ostteil, welche mit einer Brücke im ersten Obergeschoß intern verbunden sind. Vor dem Ostteil des Einkaufszentrums befindet sich derzeit ein Freiparkplatz, unter welchem sich ein Teilbereich der durchgehenden Tiefgarage so wie Ein- und Ausfahrtsrampen in dieser befinden. Gemäß den vorliegenden Projektunterlagen ist vorgesehen, die Freiparkplätze vor dem Ostteil des Einkaufszentrums weiter nach Osten hin zu verlegen (offensichtlich auf das Betriebsgelände der derzeit dort noch befindlichen Tankstelle) und auf dem derzeitigen Freiparkplatz des Bestandsgebäudes oberirdisch nach Norden hin zu erweitern. Durch diese Maßnahmen sollen einerseits rechtskräftig genehmigte KFZ-Stellplätze umsitiert werden, andererseits zusätzlich 124 KFZ-Stellplätze auf dem Betriebsareal neu geschaffen werden. Zusätzlich werden Grundflächen im Ausmaß von 4.143 m² zum derzeitigen Betriebsareal hinzugefügt. Aufgrund eines durchgeführten Ortsaugenscheins am 16.03.2012 erscheinen die Angaben der Konsenswerberin nachvollziehbar und ist daher davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Vorhaben weder die im § 3a Abs. 1 Zif. 1 UVP-Gesetz 2000 genannte Kapazität von 100% noch die im § 3 Abs. 3 leg.cit. geforderte zumindest 50%ige Kapazitätserweiterung erreicht wird. Ebenso wird die Kumulierungsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-Gesetz 2000 nicht zur Anwendung gelangen, da das Erweiterungsvorhaben die hier geforderte Kapazitätsausweitung von zumindest 25% des einschlägigen

Schwellenwertes nicht erreicht. Die Ausführungen der Konsenswerberin im Antrag vom 13. Februar 2012 erscheinen somit nachvollziehbar und werden zustimmend zur Kenntnis genommen.“

V. Mit Schreiben vom 26. März 2012 wurde von der Stadt Graz als Standortgemeinde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Es wird auf die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.3.2012 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.06.2 Bebauungsplan, 2. Änderung, Sternäckerweg – Ostbahnstraße „EKZ Interspar, Murpark“ beschlossen wurde, hingewiesen. Die im Antrag der Rechtsanwälte GmbH ONZ, KRAMMER, HÜTTLER angesprochene Grundfläche von 4.143 m² ist im Planwerk im Bereich der Nordostecke des Bauplatz 1 enthalten. Hinsichtlich der Angaben zur Erweiterung um 124 KFZ-Stellplätze bzw. der generellen Angaben zu den Stellplätzen und zur Herstellung von Verkaufsflächen durch den Zubau zum Bestand ist ebenso auf die Verordnung und das Planwerk zum 07.06.2 Bebauungsplan zu verweisen. Es wird daher im Anhang dieser Bebauungsplan: Verordnungstext, Planwerk und Erläuterungsbereich beigelegt.“

VI. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. März 2004, GZ: FA13A-11.10-19/2004, wurde der DHP Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H. die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 für das Vorhaben „FMZ SPAR Graz-Liebenau (Umbau des bestehenden Interspar-Marktes mit zweigeschossigem Baukörper, Tiefgarage und Freiparkplatz sowie Neuerrichtung von zwei Gebäuden mit der Funktion Fachmarktzentrum [FMZ 1 und FMZ 2], bestehend aus zweigeschossigen Baukörpern und offener Tiefgaragenebene sowie vorgelagerten Parkdecks)“ und das Vorhaben „Neuerrichtung einer Park & Ride-Anlage nördlich des FMZ 2, bestehend aus einem Baukörper mit drei Parkebenen und KFZ-Stellplätzen“ erteilt. Die Zahl der KFZ-Stellplätze (inklusive Mitarbeiterparkplätzen) beträgt gemäß diesem Bescheid 2.211.

II. Für das mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. März 2004 genehmigte Vorhaben „Fachmarktzentrum SPAR Graz-Liebenau“ wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 1. Juli 2004, GZ: FA13A-11.10-24/2004-11, eine Änderungsgenehmigung gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 17 UVP-G 2000 betreffend die Errichtung und zeitlich befristete Nutzung eines Zeltprovisoriums auf dem Gst. Nr. 292/7, KG Liebenau, erteilt.

III. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Juli 2005, FA13A-11.10-82/05-27, gemäß §§ 17 und 18b UVP-G 2000 eine weitere Änderungsgenehmigung betreffend das mit Bescheid vom 30. März 2004 genehmigte Vorhaben erteilt. Diese Änderung beinhaltet den Ersatz der bisher vorgesehenen zwei Zeltkonstruktionen durch ein Großzelt.

IV. Mit Bescheid vom 28. April 2006, FA13A-11.10-82/2005-52, hat die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 20 UVP-G 2000 festgestellt, dass der Vorhabensteil „Zeltprovisorium auf dem Grundstück Nr. 292/7, KG Liebenau - von den in der Begründung des Bescheides genannten geringfügigen Abweichungen, die nachträglich genehmigt wurden, abgesehen“ – den UVP-Genehmigungsbescheiden vom 30. März 2004, GZ.: FA13A-11.10-19/2004, vom 1. Juli 2004, GZ.: FA13A-11.10-24/2004-11, und vom 29. Juli 2005, GZ.: FA13A-11.10-82/05-27, entspricht.

V. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2006, GZ: FA13A-11.10-156/2006-28, wurde für das Vorhaben „Fachmarktzentrum SPAR Graz-Liebenau“ eine weitere Änderungsgenehmigung gemäß § 18b i.V.m. § 17 UVP-G 2000 erteilt.

VI. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Bescheid vom 27. Februar 2007, FA13A-11.10-173/2007-7, eine weitere Änderungsgenehmigung gemäß § 18b i.V.m. § 17 UVP-G 2000 erteilt. Diese Genehmigung betrifft die Änderung der Nutzung des Gst. Nr. 292/7, KG Liebenau, als Freiparkplatz für 171 KFZ-Stellplätze. Diese Genehmigung gilt als wasserrechtliche Bewilligung zur Versickerung der Oberflächenwässer aus diesem Freiparkplatz befristet bis 30. Juni 2012.

VII. Mit Teilabnahmebescheiden vom 16. März 2007, GZ: FA13A-11.10-172/2007-10, und FA13A-11.10-173/2007-13, hat die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 20 UVP-G 2000 festgestellt, dass das Vorhaben „Park & Ride-Anlage Graz-Liebenau“ dem UVP-

Genehmigungsbescheid vom 30. März 2004 sowie dass das Vorhaben „Fachmarktzentrum SPAR Graz-Liebenau“ den Genehmigungsbescheiden vom 30. März 2004 und vom 22. Dezember 2006 entspricht. Die in den jeweiligen Begründungen dieser Bescheide genannten geringfügigen Abweichungen wurden mit den Bescheiden vom 16. März 2007 nachträglich genehmigt.

VIII. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Feber 2012, GZ: FA13A-11.10-207/2011-7, wurde der DHP Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H. die Genehmigung gemäß § 18b i.V.m. § 17 UVP-G 2000 für Änderungen bei der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens „Fachmarktzentrum SPAR Graz-Liebenau“ durch die Nutzung des Gst. Nr. 292/7, KG Liebenau, als Freiparkplatz für 79 KFZ-Stellplätze erteilt. Die Genehmigung gilt in Folge der Wiederverleihung des Wasserrechts als wasserrechtliche Bewilligung zur Versickerung der Oberflächenwässer aus diesem Freiparkplatz befristet bis 31. Dezember 2036. Dieser Bescheid ist am 22. März 2012 in Rechtskraft erwachsen. Die Zahl der KFZ-Stellplätze verringert sich nunmehr von 2.211 um 92 auf 2.119.

IX. Das gegenständliche Bauvorhaben umfasst die Erweiterung des Betriebsareals des in der politischen Gemeinde Graz gelegenen Einkaufszentrums Murpark um 4.143 m² durch die Einbeziehung des Gst. Nr. 307/6, KG Liebenau, zwecks Schaffung von weiteren Handels-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen. Projektgegenstand ist auch die Verlegung des bestehenden Freiparkplatzes sowie die Erweiterung der bestehenden Tiefgarage. Durch das gegenständliche Bauvorhaben werden zusätzlich 124 KFZ-Stellplätze geschaffen.

Hinsichtlich einer detaillierten Vorhabensbeschreibung wird auf die von der ATW Architektur Technik Wirtschaft GmbH erstellte Kurzbeschreibung des Projektes samt vorgelegten Plänen verwiesen.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben

verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Erweiterung des Einkaufszentrums Murpark (vgl. Punkt B) IX.). Es handelt sich daher aus UVP-rechtlicher Sicht um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben.

III. Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtig.

Gemäß § 1 Z 6 lit. a) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, handelt es sich beim Stadtgebiet von Graz um ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen (vgl. Fußnote 4 zum Anhang 1 UVP-G 2000).

IV. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen.

Durch das gegenständliche Vorhaben (zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 4.143 m²; zusätzliche 124 KFZ-Stellplätze) erfolgt keine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes (Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen), sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 19 Spalte 2 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 nicht anwendbar ist.

V. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
 2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Durch das gegenständliche Vorhaben (zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 4.143 m²; zusätzliche 124 KFZ-Stellplätze) erfolgt weder eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des im Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwertes (Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen) noch des im Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwertes (Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen). Die Tatbestände des Anhanges 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 jeweils i.V.m. § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 werden somit ebenfalls nicht verwirklicht.

VI. Abschließend ist die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Da das beantragte Vorhaben (zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 4.143 m²; zusätzliche 124 KFZ-Stellplätze) eine Kapazität von weniger als 25% sowohl des im Anhang 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwertes (Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1000 Stellplätzen) als auch des im Anhang 1 Z 19 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwertes (Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen) aufweist, ist die Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 nicht anwendbar.

VII. Mangels Verwirklichung der Tatbestände des Anhanges 1 Z 19 lit. a) Spalte 2 und Z 19 lit. b) Spalte 3 i.V.m. § 3a Abs. 1 Z 1, Abs. 3 und 6 UVP-G 2000 ist für das gegenständliche Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als rechtsfreundliche Vertreterin der DHP Immobilien-Leasing Gesellschaft m.b.H. als Projektwerberin,
unter Anschluss des vidierten Plansatzes V und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung),
2. an die Stadt Graz, 8010 Graz, Hauptplatz Nr. 1 - Rathaus, als Standortgemeinde,
mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. den Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8020 Graz, Europaplatz Nr. 20, z.Hd. Frau Mag. Doris Dellacher, als mitwirkende Behörde,
4. die Fachabteilung 13C, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark